

Satzung des Evangelischen Schulvereins Kleinmachnow e.V.

errichtet am 23.12.2002,

geändert am 26.01.2003, 19.02.2003, 11.01.2005, 07.09.2005, 06.12.2006, 12.01.2009, 13.10.2014, 04.05.2015 und __.05.2019

§1 Vereinsname

(1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Kleinmachnow e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Kleinmachnow.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe und der Religion.

(3) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung der evangelischen Grundschule Kleinmachnow (§ 58 Nr. 1 AO),
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial mit christlichem Inhalt sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege,
- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- d) Außendarstellung der Schule, insbesondere Dokumentation des evangelischen Profils,
- e) Unterstützung bei der Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, insbesondere bei Aufführungen von Musicals, Theaterstücken, etc. mit biblischen Themen
- f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften der Schule,
- g) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen, insbesondere von evangelischen Partnergemeinden
- h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, insbesondere finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Familien im Sinne von § 53 Nr. 2 AO bei Klassenfahrten
- i) Betrieb einer Schulbibliothek, insbesondere Bereitstellung christlicher Literatur für Schüler und Lehrer
- j) Gestaltung des Außengeländes der Schule sowie

- k) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten für den Schulbetrieb.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
- b) durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahrs. Diese ist an den Vorstand zu richten. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt davon unberührt.

(4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der

Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (6) Natürliche und juristische Personen, auch die Mitglieder i.S.d. Abs. (1), können außerordentliche Fördermitglieder des Vereins werden. Absätze (2) bis (4) gelten entsprechend.
- (7) Außerordentliche Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, die Fördermitgliedschaft auf Wunsch des außerordentlichen Fördermitglieds auf Kosten des Vereins öffentlich bekannt zu machen und dem außerordentlichen Fördermitglied die Fördermitgliedschaft durch Übergabe einer angemessenen Urkunde oder eines entsprechenden angemessenen Präsens auf Kosten des Vereins zu bestätigen.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die doppelte Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder, im Verhinderungsfall, von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Versammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet zu Beginn der Sitzung die Mitgliederversammlung. Für die Wahrung der Textform genügt die Übersendung der Einladung durch elektronischen Brief („E-Mail“), wenn ein Mitglied hierzu seine entsprechenden Empfängerdaten („E-Mail-Adresse“) beim Vorstand des Vereins schriftlich hinterlegt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen,

- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
 - f) Bestellung der qualifizierten Rechnungsprüfer,
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern. In der versandten Tagesordnung ist auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, besonders hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zwecke gibt er sich eine Geschäftsordnung
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über eigene Angelegenheiten.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet vor Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Verein zu Leistungen von mehr als 1.000,- Euro pro Einzelgeschäft oder von 5.000,- Euro pro Jahr bei Dauerschuldverhältnissen verpflichtet, die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen.

§8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 7 sein. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Darüber hinaus unterstützt und berät er die Mitgliederversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2 und kann sich zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Aufsichtsratsmitglieder bei der Abstimmung über eigene Angelegenheiten. Beschlüsse des Aufsichtsrates können im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

§9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§10 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.